

RUNDSCHREIBEN

15. Dezember 2020 | A-1/6 – 238



Österreichischer Apothekerverband
Partner für eine sichere Zukunft

Kollektivvertragsabschluss für PKA und Apothekenhilfspersonal

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

nach konstruktiven Verhandlungen mit den Gewerkschaften GPA und vida haben wir einen **Kollektivvertragsabschluss für PKA und Apothekenhilfspersonal** erzielt.

Die Verhandlungen mit dem VAAÖ über den Kollektivvertrag für pharmazeutische Fachkräfte laufen noch. Sobald es ein Ergebnis gibt, werden wir Sie umgehend informieren.

Kollektivvertragsabschluss für den für PKA und Apothekenhilfspersonal:

- Die Gehälter für PKA und Apothekenhilfspersonal steigen um durchschnittlich 1,51 Prozent.
- Am 31. Dezember 2020 bestehende Überzahlungen bleiben betragsmäßig gegenüber den erhöhten Mindestgehältern und Löhnen aufrecht.
- Die Lehrlingsentschädigungen steigen auf:
723 Euro im 1. Lehrjahr
863 Euro im 2. Lehrjahr
1.157 Euro im 3. Lehrjahr
- Die neuen Lohn- und Gehaltstabellen gelten ab 1. Jänner 2021.

Die Sozialpartner empfehlen Betrieben, die trotz der Corona-Situation eine gute Umsatzentwicklung und einen finanziellen Spielraum sehen, Beschäftigten, die dem Kollektivvertrag für PKA und Apothekenhilfspersonal unterliegen und die besondere Leistungen erbracht haben, eine einmalige steuerbegünstigte Corona-Prämie gem. § 124b Z 350 lit.a EstG von mindestens 150 Euro bis zum 31. Dezember 2020 auszus zahlen.

Rahmenrechtliche Änderung der Kündigungsbestimmungen bei Arbeiterinnen und Arbeitern

Da mit 1. Juli 2021 neue gesetzliche Bestimmungen für die Kündigung von Arbeiterinnen und Arbeitern in Kraft treten, war eine entsprechende



Änderung im Kollektivvertrag notwendig. Die Kündigungsfristen und -termine werden an die Regelung der Angestellten angeglichen.

Konkret gelten damit für Kündigungen, die ab dem 1. Juli 2021 ausgesprochen werden, folgende Fristen:

Soll eine Arbeiterin oder ein Arbeiter (z. B. Reinigungskraft) gekündigt werden, beträgt die Kündigungsfrist mindestens 6 Wochen. Sie verlängert sich mit der Dauer des Dienstverhältnisses. Folgende Fristen gelten ab in Kraft treten der Neuregelung:

- im 1. und 2. Dienstjahr: 6 Wochen
- ab dem 3. Dienstjahr: 2 Monate
- ab dem 6. Dienstjahr: 3 Monate
- ab dem 16. Dienstjahr: 4 Monate
- ab dem 26. Dienstjahr: 5 Monate

Möchte die Arbeiterin oder der Arbeiter selbst kündigen, gilt ab dem 1. Juli 2021, dass er oder sie eine einmonatige Kündigungsfrist einzuhalten hat.

Neu geregelt wurden auch die Kündigungstermine:

Die bisherige Regelung „jeweils zum Kalenderwochenende“ gilt mit dem 1. Juli 2021 nicht mehr – im Kollektivvertrag wurden die Kündigungstermine für Arbeiterinnen und Arbeiter daher angepasst:

- Arbeiterdienstverhältnisse können zu jedem 15. eines Monats und zum Monatsletzten unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst werden – sowohl von der Dienstnehmer- als auch von der Dienstgeberseite.

Bis zum 1. Juli 2021 gelten noch die bisherigen Bestimmungen:

- bis zu einer Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren: 2 Wochen
- nach einer Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren: 4 Wochen
- nach einer Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren: 6 Wochen

Als Kündigungstermin gilt bis dahin jeweils das Kalenderwochenende.

Die Regelungen für die Kündigungsfristen und -termine für Angestellte werden nicht geändert und gelten daher weiterhin wie bisher.

Die neuen Lohn- und Gehaltstabellen sowie den Kollektivvertrag finden Sie in der Beilage und auf unserer Homepage unter folgendem Link:

<https://www.apothekerverband.at/downloadcenter#recht>

Mit besten Grüßen

Das Präsidium des Österreichischen Apothekerverbands



Jürgen Rehak



Thomas W. Veitschegger



Andreas Hoyer

